

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der kommunalisierten Aufgaben der Versorgungsverwaltung vom 19.03.2012^(Fn 1)

Die Stadt Mönchengladbach,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Bude und Herrn Beigeordneten Dr. Michael Schmitz,
- im Folgenden Stadt genannt -

und

der Kreis Viersen,

vertreten durch den Landrat Herrn Peter Ottmann und Herrn Kreisdirektor Dr. Andreas Coenen,
- im Folgenden Kreis genannt -

schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Eingliederungsgesetz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 482) geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. 2011 S. 535) der Stadt und dem Kreis übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechtes nach dem Sozialgesetzbuch IX. Buch (SGB IX) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG).

Die Beteiligten kooperieren aus Gründen der Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Bürgernähe. Sie streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

Die Kooperation führt den Namen Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kreis delegiert die ihm nach dem Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben auf die Stadt.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihr vom Kreis übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

§ 2 Personal

- (1) Die Kooperationspartner bringen entsprechend der nachfolgenden Stellenstruktur Personal in die Kooperation ein. Zu diesem Zweck stellt der Kreis der Stadt Beschäftigte im entsprechenden Umfang zur Aufgabenerledigung zur Verfügung. Bei personeller

Fluktuation werden frei werdende Stellen durch den jeweiligen Kooperationspartner schnellst möglich wiederbesetzt.

	Stadt Mönchengladbach	Kreis Viersen
SGB IX	14 Stellen	9 Stellen
<i>davon ärztliche Stellen</i>	<i>1 Stelle</i>	<i>1 Stelle</i>
BEEG	3 Stellen	3 Stellen
Gesamt	<u>17 Stellen</u>	<u>12 Stellen</u>

- (2) Für das vom Kreis in die Kooperation eingebrachte Personal wird Mönchengladbach als Dienstort bestimmt.
- (3) Das vom Kreis in die Kooperation eingebrachte Personal untersteht der Fachaufsicht des Oberbürgermeisters der Stadt. Der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters der Stadt untersteht das vom Kreis in die Kooperation eingebrachte Personal lediglich in Bezug auf Maßnahmen und Entscheidungen der Dienstausbung.
- (4) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretungen erfolgt durch den zuständigen Dienstherrn entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Personalkosten

Nach dem Verteilschlüssel des Landes im Eingliederungsgesetz werden Stadt und Kreis für den Bereich SGB IX jeweils 11,5 Stellen zugewiesen. Nach § 2 bringt die Stadt für diesen Bereich Personal im Umfang von 2,5 Stellen mehr, der Kreis entsprechend Personal weniger in die Kooperation ein. Daher überweist der Kreis die vom Land erhaltenen Pauschalbeträge für den Personalaufwand von 2,5 Nachersatzstellen vierteljährlich an die Stadt.

§ 4 Sachkosten

- (1) Der Kreis überweist die vom Land erhaltenen Pauschalbeträge für den allgemeinen Sachaufwand vierteljährlich an die Stadt.
- (2) Die Aufteilung des Saldos aus der Summe der vom Land erhaltenen Pauschalbeträge für den allgemeinen Sachaufwand der Kooperationspartner und den der Kooperation zur Aufgabenwahrnehmung entstandenen Sachkosten erfolgt im Rahmen einer Endabrechnung entsprechend der Anzahl der den Kooperationspartnern für die Bereiche Schwerbehindertenrecht und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom Land zugewiesenen Stellen.
- (3) Sachkosten pro Arbeitsplatz sind bis zur Höhe der jeweils im Vorjahr erschienenen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ausgewiesenen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes zwischen den Kooperationspartnern abrechnungsfähig.

§ 5 Beweiserhebungskosten

- (1) Der Kreis überweist die vom Land erhaltenen Pauschalbeträge für den fachbezogenen Sachaufwand (Beweiserhebungskosten) vierteljährlich an die Stadt.
- (2) Die Aufteilung des Saldos aus der Summe der vom Land erhaltenen Beträge für den fachbezogenen Aufwand der Kooperationspartner und den der Kooperation tatsächlich entstandenen Beweiserhebungskosten erfolgt im Rahmen einer Endabrechnung

entsprechend den Fallzahlen (Erst- und Änderungsanträge, Nachprüfungen, Widersprüche) auf die Kooperationspartner.

§ 6 Overheadkosten

- (1) Overheadkosten für die Kooperation fallen in Form der Personalkosten der Leitung des Versorgungsamtes an. Die Leitung des Versorgungsamtes umfasst 0,45 Stellenanteile der Besoldungsgruppe A 14. Die entsprechenden Personalkosten werden auf Grundlage der jeweils im Vorjahr erschienenen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt.
- (2) Overheadkosten werden hälftig zwischen den Kooperationspartnern aufgeteilt.
- (3) Der Kreis überweist die auf ihn entfallenden Overheadkosten in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Stadt.

§ 7 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.
- (2) Die Überweisung der vom Land erhaltenen Pauschalbeträge für Personal-, Sach- und Beweiserhebungskosten sowie der Teilbeträge für Overheadkosten erfolgt jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres durch den Kreis an die Stadt.
- (3) In den vom Land erhaltenen Pauschalbeträgen enthaltene Nachzahlungen für das Vorjahr sind durch die Kooperationspartner verursachungsgerecht zuzuordnen.
- (4) Die Endabrechnung des Vorjahres wird dem Kreis bis zum 01.02. des darauffolgenden Jahres durch die Stadt übermittelt. Die Erstattung des entsprechenden Saldos (Fehlbetrag bzw. Guthaben) erfolgt bis zum 01.03. durch den jeweiligen Kooperationspartner (Kreis bzw. Stadt).
- (5) In die Endabrechnung sind voraussichtliche Nachzahlungen des Landes durch die Stadt einzubeziehen.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt MG und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen prüfen jeweils über einen Zeitraum von 3 Jahren abwechselnd nach Abschluss eines Rechnungsjahres die Personal- und Sachkostenabwicklung beider Kooperationspartner. Die erstmalige Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen.
- (2) Die materielle Prüfung der Arbeit des Versorgungsamtes prüft der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt MG. Die für diese Prüfung anfallenden Kosten werden hälftig zwischen den Kooperationspartnern aufgeteilt.
- (3) Die Einbringung der Prüfberichte in die jeweiligen politischen Gremien erfolgt durch die Kooperationspartner in eigener Zuständigkeit.

§ 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Stadt und Kreis vom 19.12.2007 außer Kraft.

§ 10 Änderung der Vereinbarung

- (1) Sofern sich die Rahmenbedingungen des Belastungsausgleichs für die Kooperation bzw. einen Kooperationspartner ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.
- (2) Änderungen und Erweiterungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von 4 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vor Ablauf von einem Beteiligten gekündigt wird.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Kooperationspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Kooperationspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 6 Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung übernimmt der Kreis das nach § 2 in die Kooperation eingebrachte Personal zum Beendigungsdatum zurück. Darüber hinaus erfolgt eine Endabrechnung zum Beendigungsdatum.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Mönchengladbach, den 19.03.2012

Viersen, den 19.03.2012

Für die Stadt Mönchengladbach

Für den Kreis Viersen

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Peter O t t m a n n
Landrat

Dr. Michael S c h m i t z
Beigeordneter

Dr. Andreas C o e n e n
Kreisdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der kommunalisierten Aufgaben des Schwerbehindertenrechts nach dem Sozialgesetzbuch IX. Buch (SGB IX) und des Bundeselterngesetzes (BEEG) aus der Reform der Versorgungsverwaltung und Auflösung der Versorgungsämter vom 19.03.2012 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 02.04.2012

Im Auftrag

B u s c h w a

Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.01.01-GkG-VIE

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 194. Jg., 2012, Nr. 14 vom 12.04.2012, S. 170, in Kraft getreten am 13.04.2012.